

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirke und Verwaltungsreform

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu § 2

Aufgaben der Bezirksamter

Die Bezirksamter führen ihre Aufgaben selbständig durch. Aufgaben der Bezirksamter sind Aufgaben der Verwaltung, die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen. Solche Aufgaben werden vom Senat selbst wahrgenommen oder auf die Fachbehörden übertragen. Die Abgrenzung erfolgt abschließend durch den Senat.

Anmerkungen

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1 BezVG. Der Begriff der „Bezirksaufgaben“ wurde durch das Zweite Gesetz zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) nur zur sprachlichen Präzisierung durch „Aufgaben der Bezirksamter“ ersetzt (Bü-Drs. 18/3418, S. 16 zu § 2).